
GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESSCHÜLERBEIRATES

*Geschäftsordnung des Landesschülerbeirates des Landes Baden-Württemberg gemäß
§25 der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung*

Letzte Änderungen:

19.04.2004; 16.06.2006; 12.03.2009; 19.12.2009; 28.05.2011; 10.10.2011; 31.03.2012; 21.09.2013;
23.07.2014; 13.01.2015; 13.05.2015; 26.06.2015; 13.12.2016; 31.03.2018; 01.02.2021

Stand vom 1. Februar 2021.

Inhalt

§1	Mitgliedschaft.....	2
§2	Zusammensetzung und Wahlen des Vorstands	2
§3	Aufgaben des Vorstandes.....	3
§4	Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands	3
§5	Finanzen	4
§6	Ausschüsse	4
§7	Einberufung und Beschlussfähigkeit	5
§8	Anfrage und Abstimmungen	6
§9	Protokoll / Niederschrift.....	6
§10	Bundesschülerkonferenz.....	7
§11	Datenschutz.....	7
§12	Inkrafttreten	7

BÜRO | Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart

E-MAIL | info@lsbr.de

TELEFON | +49 172 3467697

WEB | lsbr.de

INSTAGRAM | [lsbr_bw](#)

FACEBOOK | [lsbrbw](#)

TWITTER | [lsbr_bw](#)

Aufgrund der §§ 62 - 70 des Schulgesetzes, insbesondere § 69 Landesschülerbeirat und Arbeitskreise sowie Abschnitt VII Landesschülerbeirat der SMV-Verordnung, insbesondere § 25 Geschäftsordnung erstellt der Landesschülerbeirat von Baden-Württemberg die folgende Geschäftsordnung.

Hinweis: Im Folgenden wird abgekürzt LSBR für Landesschülerbeirat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Version verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich immer alle Geschlechter gemeint.

§1 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der LSBR besteht aus den nach § 26 SMV-VO gewählten Vertretern der Schüler. Mitglied im Sinne dieser Geschäftsordnung sind sowohl ordentliche als auch stellvertretende Mitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen sind die ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, stimmberechtigt.
- (2) Die Amtszeit des LSBR beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen LSBR abläuft und dauert zwei Jahre. Dieser führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen LSBR fort. Für die Wahl gilt § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und überparteilich im Interesse der Schüler aus. Sie sind an keine Weisungen gebunden und ausschließlich ihrem Gewissen verpflichtet. Sie haben über – zur Vertraulichkeit bestimmte - Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Ausführungen einzelner Mitglieder in den Sitzungen dürfen nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.
- (4) Wer ein Amt im LSBR inne hat, muss darauf achten, Mandat im LSBR und parteiliche Ämter zu trennen.

§2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHLEN DES VORSTANDS

- (1) Der LSBR wählt zu Beginn seiner Amtszeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten zwei Monate, aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Pressesprecher;
 - d. dem Schriftführer.
- (2) Es ist wünschenswert, dass verschiedene Schularten im Vorstand vertreten sind. Es ist darauf zu achten, dass verschiedene Geschlechter im Vorstand vertreten sind.
- (3) Die Wahl des neuen Vorsitzenden leitet der amtierende Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Anschließend leitet der neu gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlen. Die Wahlmodalitäten werden durch § 24 Abs. 3 der SMV-VO bestimmt.

- (4) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstands können entsprechend § 24 Abs. 4 SMV-VO abgewählt werden. Sie können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Die Neuwahl erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem LSBR aus, so erfolgt die Neuwahl nach den Regeln der ordentlichen Wahl.

§3 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des LSBR und ihm verantwortlich.
- (2) Die Vorstandssitzungen dienen seiner Funktionserfüllung und werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des LSBR können, soweit die Möglichkeit besteht, ohne Kostenerstattung an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies vom Vorsitzenden zu begründen. Der LSBR ist über die Tätigkeiten des Vorstands ausführlich zu informieren.
- (3) Der Vorsitzende
 - a. vertritt den Landeschülerbeirat nach außen;
 - b. leitet die ordentlichen Sitzungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes und beruft diese ein (§ 7 Absatz 1);
 - c. führt die Beschlüsse des LSBR aus;
 - d. gibt die Erklärungen und Stellungnahmen des LSBR gegenüber dem Kultusministerium, anderen Ministerien, den Medien und der Öffentlichkeit ab;
 - e. genehmigt die Tätigkeiten der LSBR-Mitglieder, die in seinem Auftrag durchgeführt werden;
 - f. ist kraft Amtes ordentliches Mitglied jedes Ausschusses;
 - g. kann jederzeit eine Ausschusssitzung unter Angabe der Gründe einberufen;
 - h. ist kraft Amtes erster Bundesdelegierter (§ 10).
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende
 - a. unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben;
 - b. vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (5) Der Pressesprecher
 - a. ist für die Pressearbeit und den Kontakt mit den Medien zuständig;
 - b. ist Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Schriftführer fertigt die Protokolle (§ 9) an.

§4 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES ERWEITERTEN VORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands tagen gemeinsam mit dem Vorstand in der Regel eine Woche vor den ordentlichen Sitzungen. Sie berichten dem Vorstand, erweiterten Vorstand und dem Gremium über die Tätigkeiten und stehen diesen Beratend zur Seite.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a. dem stellvertretenden Schriftführer;
 - b. dem stellvertretenden Pressesprecher;
 - c. den zwei Vertrauensmitgliedern;
 - d. dem Systemadministrator;
 - e. den ersten Vorsitzenden der in § 6 aufgeführten Ausschüsse;
 - f. das in den Vorstand des Landesschülerbeirat gewählte LSBR-Mitglied.
- (3) Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer (§3 Abs. 6) im Verhinderungsfall.
- (4) Der stellvertretende Pressesprecher
- a. vertritt den Pressesprecher (§3 Abs. 5) im Verhinderungsfall;
 - b. unterstützt den Pressesprecher (§3 Abs. 5) bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
 - c. ist stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Vertrauensmitglieder
- a. werden auf Antrag eines Mitglieds gewählt;
 - b. sind Ansprechpartner für den Vorstand;
 - c. sind Ansprechpartner aller Mitglieder;
 - d. kümmern sich um die Belange der Mitglieder in beratender Funktion;
 - e. unterstehen der Diskretion.
- (6) Der Systemadministrator
- a. hält die Internetseiten technisch auf dem neusten Stand;
 - b. pflegt im Auftrag des Pressesprechers Inhalte auf den Internetseiten ein;
 - c. verwaltet die E-Mail-Adressen sowie weitere Konten des LSBR.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden
- a. leiten ihren Ausschuss und sind ihm verantwortlich;
 - b. berufen die Ausschusssitzungen ein und leiten diese.

§5 FINANZEN

- (1) Das Sitzungsgeld für eintägige Sitzungen wird auf 10 Euro festgesetzt.

§6 AUSSCHÜSSE

- (1) Der LSBR kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auflösen. Auf diese Weise gegründete Ausschüsse werden in die Geschäftsordnung aufgenommen.
- (2) Die Ausschüsse sind dem LSBR verantwortlich, ihre Beschlüsse gelten nur, wenn sie vom LSBR bestätigt werden. Zu den Ausschüssen können durch Beschluss des LSBR weitere natürliche Personen, die nicht Mitglieder im LSBR sind, zur Beratung ohne Stimmrecht zugelassen werden. Für die Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Ausschussvorsitzenden nach den Regeln der ordentlichen Wahl. Ausschussvorsitzende sind nach den Prinzipien des konstruktiven Misstrauensvotums sowohl vom LSBR (Gremium) als auch vom Ausschuss abwählbar, sofern ein Drittel der Mitglieder des LSBR bzw. ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich beantragen. Wählbar sind nur Mitglieder des Ausschusses. Der erste Vorsitzende eines Ausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Der Vorsitzende des LSBR ist kraft Amtes ordentliches Mitglied jedes Ausschusses; er kann jederzeit eine Ausschusssitzung unter Angabe der Gründe einberufen.
- (4) Der LSBR empfiehlt, die Ausschusssitzungen vor den Sitzungen des LSBR anzuberaumen, um die Ergebnisse im Anschluss dem kompletten Gremium präsentieren zu können.
- (5) Die Gründung folgender Ausschüsse wurde beschlossen
 - a. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
 - b. Jugendstudie (JS)
 - c. Landesschülerkongress (LSK)
 - d. Grundsatzprogramm (LSK)
 - e. Regionale Schülernetzung (RSV)
 - f. Öffentlichkeitsausschuss (ÖA)
 - g. Wir macht Schule (WMS)
 - h. Digitales (DG)

§7 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der LSBR wird in der Regel monatlich einberufen (ordentliche Sitzungen). Außerdem wird er einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe in Textform verlangt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Ladungsfrist den LSBR einberufen. Alle Mitglieder können daran teilnehmen. Durch einen begründeten Vorstandsbeschluss kann im Einzelfall entschieden werden, dass nur Stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen dürfen. Die Sitzungen des LSBR sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann auf Beschluss des LSBR die Öffentlichkeit zugelassen werden. Gäste können vorläufig durch den Vorsitzenden zugelassen werden.
- (2) Die Einladung geht vom Vorsitzenden aus. Sie ist mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung zu versenden. Die Einladung ist allen Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die in den Einladungen angegebenen An- und Abmeldefristen zu halten. Angemeldete Mitglieder, die ohne triftigen Grund (Krankheit, Todesfall oder sonstiger Härtefall) an der Sitzung unentschuldig fehlen, übernehmen die dadurch entstandenen Kosten.
- (4) Der LSBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Berechnung ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder zu Grunde zu legen.
- (5) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist diese nicht gegeben, so ist zu derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Es gilt die Einladungsfrist von 14 Tagen. In dieser Sitzung ist der LSBR mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§8 ANFRAGE UND ABSTIMMUNGEN

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind in Textform beim Vorstand des LSBR, spätestens einen Tag vor Sitzungstermin einzubringen. Werden sie erst später oder erst mündlich in der Sitzung gestellt, so werden sie behandelt, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.
- (2) Jedes Mitglied des LSBR kann sich aktiv an einer Sitzung beteiligen. Ein Mitglied zeigt durch
 - a. das Heben einer Hand an, einen Wortbeitrag leisten zu möchten. Der Sitzungsleiter bestimmt die Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - b. das Heben beider Zeigefinger an, eine Kurzintervention bzw. eine Direktantwort leisten zu möchten. Diese können durch den Sitzungsleiter außerhalb der Rednerliste aufgerufen werden.
 - c. das Heben beider Hände einen Antrag zur Tagesordnung oder zum Sitzungsverlauf (Nichteintreten in die Debatte, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit) an. Diese haben Vorrang.
- (3) Der Sitzungsleiter lässt über zum Sitzungsverlauf nach Anhörung vorhandener Pro- und Contra-Wortmeldungen (mindestens jeweils einer) abstimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit zustimmt.
- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheim abzustimmen ist, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Wahlen ist in der Regel geheim durchzuführen. Es kann auf Antrag per Akklamation gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- (6) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Wege einer Umfrage in elektronischer Form oder Textform durchführen.

§9 PROTOKOLL / NIEDERSCHRIFT

- (1) Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Schriftführer. Ansonsten ist zu Beginn der Sitzung ein Protokollführer durch das Gremium zu bestimmen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Art der Sitzung
 - b. Ort der Sitzung
 - c. Dauer der Sitzung
 - d. Datum der Sitzung
 - e. Teilnehmerliste; entschuldigte Mitglieder
 - f. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g. Verlauf der Sitzung
 - h. Begrüßung und Leitung
 - i. Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten
 - j. Anträge und Beschlüsse
 - k. Verteiler
 - l. Protokollführer

- (3) Das Protokoll wird den LSBR- Mitgliedern und deren Stellvertretern spätestens zur nächsten Sitzung zugesandt.
- (4) Jeder Teilnehmer einer Sitzung kann nach Erhalt des Protokolls Einwände beim Vorstand erheben und Berichtigung beantragen. Beim Tagesordnungspunkt: "Genehmigung des Protokolls" sind Einwände und Berichtigungen zur Aussprache zu bringen.

§10 BUNDESSCHÜLERKONFERENZ

- (1) Der LSBR tritt der Bundesschülerkonferenz gemäß der Satzung der Bundesschülerkonferenz bei. Der LSBR wählt aus der baden-württembergischen Schülerschaft zwei Delegierte und drei Stellvertreter. Alle besitzen das passive Wahlrecht. Die Delegierten werden Bundesdelegierte genannt. Anfallende Reisekosten werden aus den LSBR-Haushaltsmitteln ersetzt.
- (2) Wenn die Bundesdelegation unterschiedlicher Meinung ist, gibt der Vorsitzende und wenn dieser verhindert ist, die Delegierten in Reihenfolge ihrer Wahl, die Stimme für Baden-Württemberg ab. Soweit Beschlussfassungen schon vor einer Sitzung feststehen, entscheidet das Gremium über die Stimmenabgabe.

§11 DATENSCHUTZ

- (1) Es gilt das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Im Rahmen der Mitgliedschaft und Mitgliederverwaltung werden die folgenden Daten von den Mitgliedern erhoben, verarbeitet und gespeichert.
 - a. Name und Vorname
 - b. Anschrift
 - c. E-Mail-Adresse
 - d. Handynummer
 - e. Funktion/Amt
 - f. Schulart
 - g. Schule und die Anschrift der Schule
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Landesschülerbeirat die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen des Gremiums. Für die Veröffentlichung der Daten nach Absatz 2 Buchst. b, c, d und g muss eine Einwilligung des jeweiligen Mitglieds vorliegen.

§12 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 3. Mai 2000 mit der Änderung vom 01. Februar 2021 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des LSBR. Für die Berechnung ist die Zahl der ordentlichen Mitglieder zu Grunde zu legen.

Druck-, Schreib- und Darstellungsfehler vorbehalten.